
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 24. Januar 2013

Seite 249

Nr. 22

Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 22. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Zweithörerschaft
- § 12 Gasthörerschaft
- § 13 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 14 Schlussvorschriften

Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Duisburg-Essen aufgenommen (Immatrikulation).

(2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, die einem Auswahlverfahren unterliegen, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft bestehen soll. Die Wahl kann im Rahmen des Rückmeldeverfahrens mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die Studierende oder der Studierende das Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
- d) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,
- e) wenn die Einschreibung zum Zwecke der Promotion gemäß § 2 Abs. 6 beantragt wird.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG werden auf Antrag während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben. Sie nehmen nicht an Wahlen teil.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis angegebenen Studiengänge.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann als weitere Voraussetzung gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen. Entsprechendes gilt in fremdsprachigen Studiengängen für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das keine Zulassungszahlen festgesetzt sind.

(4) Zugang zum Studium haben nach § 49 Abs. 6 HG auch Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 20.12.2010.

(5) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG nachweisen, werden bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben. Die Einschreibung ist grundsätzlich auf 10 Semester befristet. Eine Einschreibung über diesen Zeitraum hinaus kann nur bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Promotionsausschusses erfolgen und ist bei der Rückmeldung für jedes weitere Semester vorzulegen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 13, 50 und 51 HG entsprechend.

§ 3

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne des § 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

(3) Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Zulassungsordnung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(5) Die Zulassungsordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Bewerbungsfrist durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb dieser Frist (Abschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Die Einschreibungsfrist für zulassungsfreie Studiengänge wird von der Hochschule veröffentlicht. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich diese aus dem Zulassungsbescheid.

Einschreibungen in zulassungsfreie Studiengänge können letztmalig am 30. April (zum Sommersemester) bzw. am 31. Oktober (zum Wintersemester) beantragt werden.

Abweichend von dieser Regelung sind nachfolgende Einschreibungen bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zulässig:

- a) Einschreibungen in Masterprogramme,
- b) Einschreibungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG,
- c) Einschreibungen von Studierenden, die keinen Abschluss zu erwerben beabsichtigen (Programmstudierende),
- d) Einschreibungen von den in § 49 Abs. 13 Satz 3 Alt. 1 HG bezeichneten Personenkreis (Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmer) und
- e) Einschreibungen von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Rahmen der Visaerteilung in ihrem Heimatland die v.g. Fristen nicht einhalten können.

Einschreibungen für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin und Einschreibungen zum Zwecke der Promotion können bis zum letzten Tag des Semesters beantragt werden.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Vordruck „Antrag auf Einschreibung“;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 alle für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder der in fremdsprachigen Studiengängen erforderlichen Sprachkenntnisse erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in mindestens amtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie.

Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Bestätigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 (Einstufungsbescheid);
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen (Transcript of Records) sowie eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;

5. ggf. Nachweise über die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsbehörden;
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. welche Prüfungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden wurden;
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
9. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß DSH-Prüfungsordnung);
10. Farbfoto ca. 4 x 5,5 cm, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt;
11. bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Genehmiigung der Erziehungsberechtigten in einer von der Hochschule vorgegebenen Form.

Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(4) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) fällige Gebühr zu entrichten.

(5) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte), der ab Ausstellungsdatum 4 Jahre gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen zu beantragen. Der Studierendenausweis wird auf Antrag wahlweise als multifunktionale Chipkarte oder als Karte mit nicht aktiviertem Chip ausgegeben.

(6) Mit der Immatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fakultäten diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.

(7) Mit dem Antrag auf Einschreibung geben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Erklärung ab, nach der sie die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek und das Zentrum für Informations- und Mediensdienste (ZIM) an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung anerkennen.

§ 5**Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
- d) die zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht zahlt, bzw. keinen Nachweis erbringt über die Stundung^o oder den Erlass der nach der jeweiligen Gebühren- oder Abgabenordnung zuständigen Stelle.

§ 6**Mitwirkungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens und der Postanschrift sowie
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, welche für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind.

Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes ist ein Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Die Anschriftenänderung kann unter Verwendung der Benutzerkennung und dem Passwort auch an den SB-Terminals erfolgen.

§ 7**Exmatrikulation**

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie dies beantragen;
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit sie nicht noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
- c) die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht erfolgt;
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;
- e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist;
- f) sie oder er den Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat;
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studierendenausweis,
3. der Entlastungsvermerk der Bibliothek.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8**Rückmeldung**

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der sechs folgenden Werkzeuge nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind bzw. der Nachweis über die Stundung oder den Erlass der nach der jeweiligen Gebühren- oder Abgabensatzung zuständigen Stelle innerhalb der festgesetzten Frist erbracht wird.

Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

Die Zahlung kann online im EC-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen; Überweisungsträger können an den SB-Terminals ausgedruckt werden.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren oder Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(3) Nach Zahlungseingang bzw. nach Erteilung des Lastschriftauftrags wird die Rückmeldung durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen für das neue Semester möglich.

§ 9 Beurlaubung

(1) Die Rückmeldung kann durch eine Beurlaubung ersetzt werden. Dies ist möglich, sofern ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist). § 5 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt;
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- d) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen;
- e) Schwangerschaft;
- f) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
- g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;
- h) Übernahme des Amtes einer Prodekanin oder eines Prodekans;
- i) Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die nicht durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen ist, jedoch dem Studienziel dient;
- j) Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage, aufgrund derer die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden können.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist ausschließlich nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich; eine Änderung der Beurlaubung in eine Rückmeldung ist bis zum

Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters möglich. Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist möglich, sofern ein Beurlaubungsgrund, der sich auf mehrere Semester bezieht, nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 HG).

(4) Bei dem Antrag auf Beurlaubung ist vorzulegen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise (Originale oder beglaubigte Fotokopien) für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. der Studierendenausweis.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist im Bereich Einschreibungswesen zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an dieser nicht beurlaubt sind, können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer für den gleichen Studiengang mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleiner Zweithörer), soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen.

(2) Für das Studium als Zweithörerin oder Zweithörer wird ein Zweithörerbeitrag gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

(3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer).

(4) Auf große Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen.

(5) Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, erwerben, soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen, zusammen mit ihrer Einschreibung die Rechte eines kleinen Zweithörers mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in dem gleichen Studiengang sowie zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen. Darüber hinaus gilt Absatz 1 mit

der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle einer Zulassung die Anmeldung zu einer Prüfung im Bereich Prüfungswesen tritt. Die Anmeldefristen für Prüfungen sind verbindlich. Im Übrigen finden die Vorschriften über Fristen und Termine keine Anwendung auf diesen Personenkreis.

§ 12 Gasthörerschaft

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für das Studium als Gasthörerinnen oder Gasthörer wird eine allgemeine Gasthörergebühr gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) erhoben.

(3) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Sie haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Soweit die zuständige Fakultät aus Kapazitätsgründen oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

(4) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 HG. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. § 62 Abs. 3 S. 2 HG bleibt unberührt.

§ 13 Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zur Fakultät, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen, die im Falle

eines Hochschulwechsels für ein bewilligtes Darlehen bei der NRW-Bank erforderlichen Daten nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. Nov. 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung, (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fakultätszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),
- c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Mediendienste zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail Account),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnis anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fakultätszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester),
- f) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum),
- g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die NRW-Bank, soweit ein Darlehen bewilligt wurde (lediglich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten gemäß Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) und

- h) nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungsdauer des Tickets).
- i) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartennummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach Absatz 4 Satz 3 an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartennummer.
- j) Im Falle von Studiengängen, die im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, dürfen die den Fakultäten für deren Aufgabenerfüllung gemäß Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Daten auch an die zuständigen Fakultäten dieser anderen Hochschulen weitergegeben werden.

§ 14 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie wird ab dem Wintersemester 2012/2013 angewandt.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02. Februar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 11.01.2013.

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung:

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien des Studentenwerks genutzt werden kann. Zusätzlich wird das E-Ticket für die elektronische Nutzung der Fahrtberechtigung (VRR/NRW-Ticket) aufgebracht. Auf Antrag ist alternativ die Ausstellung eines optisch lesbaren Ausweises ohne aktivierten Chip und ohne E-Ticket möglich.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Gültigkeitsdauer (4 Jahre) mit Angabe der Fahrtberechtigung im VRR/NRW-Nahverkehr, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender - maschinell lesbarer - Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Universitätsbibliothek.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an den Bereich Einschreibung zurück zu geben. Der Verlust der Karte ist dem Bereich Einschreibung unverzüglich anzuzeigen.

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

Auf dem kontaktlosen Chip sind drei voneinander unabhängige und gegeneinander abgesperrte Bereiche eingerichtet.

In dem für die Anzeige der im Chip gespeicherten Daten vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal die Matrikelnummer gespeichert und außerdem - als allgemeine Daten - die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartennummer und ein Versionszähler.

Auf den beiden - mit Geldbeträgen aufladbaren - Bereichen sind jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartennummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.

